Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/3/13 Bkd57/65, 4Bkd1/02

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.03.1967

Norm

DSt 1872 §46 Abs1
DSt 1990 §46

Rechtssatz

Das DSt kennt keine Teilung der Rechtsmittel in "Strafberufung" und "Schuldberufung", sondern bestimmt im§ 46 Abs 1 DSt ausdrücklich, daß gegen Erkenntnisse das Rechtsmittel "der Berufung" - sohin eine volle Berufung - stattfindet. Wenn daher der Kammeranwalt die Strafberufung zurückzieht, die Schuldberufung gegen den freisprechenden Teil des Erkenntnisses aber aufrecht hält, so ist die Verhängung einer strengeren Strafe möglich.

Entscheidungstexte

- Bkd 57/65
  Entscheidungstext OGH 13.03.1967 Bkd 57/65
- 4 Bkd 1/02
  Entscheidungstext OGH 02.09.2002 4 Bkd 1/02
  Auch; Beisatz: Das Rechtsmittel der Berufung gegen ein Erkenntnis des Disziplinarrates ist die sogenannte "volle Berufung". (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0055868

Dokumentnummer

JJR_19670313_OGH0002_000BKD00057_6500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at